

<b>A 01-10-3 Codiernummer</b>	<b>19.10.2018 letzte Änderung</b>	<b>01 - 1 Auflage - Seitenzahl</b>
-----------------------------------	---------------------------------------	--

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das  
Erweiterungsfach Evangelische Theologie im Master of Education,  
Profillinie „Lehramt Gymnasium“<sup>1</sup>  
– Besonderer Teil –**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. September 2018 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Oktober 2018 erteilt.

**Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>2</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

**§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Evangelische Theologie die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

**§ 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Das Erweiterungsfach Evangelische Theologie wird sowohl mit einem Umfang von 90 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von drei Semestern als auch mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von vier Semestern angeboten. In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen

- a) die 90 Leistungspunkte:
- 75 LP Fachwissenschaft, davon 15 LP Masterarbeit;
  - 15 LP Fachdidaktik.

b) die 120 Leistungspunkte:

<sup>1</sup> Im Übrigen: Erweiterungsfach Evangelische Theologie.

<sup>2</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

<b>A 01-10-3 Codiernummer</b>	<b>19.10.2018 letzte Änderung</b>	<b>01 - 2 Auflage - Seitenzahl</b>
-----------------------------------	---------------------------------------	--

- 90 LP Fachwissenschaft;
- 15 LP Fachdidaktik;
- 15 LP Masterarbeit.

(2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Evangelische Theologie in Anlage 1 aufgeführt.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören der Dekan, der Prodekan, drei weitere Hochschullehrer des Lehrkörpers und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studierendes Mitglied mit beratender Stimme an. Der Prüfungsausschuss wird von der Fakultät für jeweils 2 Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.

#### **§ 5 Studienvoraussetzung (Sprachvoraussetzungen)**

- (1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für das Erweiterungsfach Evangelische Theologie Voraussetzung:
1. Für das Erweiterungsfach im Umfang von 90 LP: Latein- und Griechischkenntnisse
  2. Für das Erweiterungsfach im Umfang von 120 LP: Latinum und Graecum
- (2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung oder andere geeignete Nachweise. Latein- bzw. Griechischkenntnisse gem. Abs. 1 Ziffer 1 werden in der Regel durch die bestandene Abschlussklausur des Kurses Latein bzw. Griechisch I oder vergleichbar nachgewiesen, können aber auch durch weitere geeignete Nachweise nachgewiesen werden.
- (3) Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

#### **§ 6 Berechnung der Fachnote**

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 18 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Erweiterungsfachs Evangelische Theologie wie folgt berechnet: Die Modulnoten des Teilstudiengangs werden mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet. Die Modulnote des Masterkolloquiums wird mit dem Faktor 3 gewichtet.

#### **§ 7 Mündliche Abschlussprüfung**

- (1) In Ergänzung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung im Erweiterungsfach Evangelische Theologie aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung (Masterkolloquium).

<b>A 01-10-3 Codiernummer</b>	<b>19.10.2018 letzte Änderung</b>	<b>01 - 3 Auflage - Seitenzahl</b>
-----------------------------------	---------------------------------------	--

- (2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (3) Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung kann erfolgen, sobald das Grundlagemodul, die Basismodule und das Aufbaumodul I erfolgreich absolviert worden sind.
- (4) Mündliche Abschlussprüfung
1. Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
  2. Zum Masterkolloquium wird ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe eingeladen. Der Vertreter nimmt am Masterkolloquium mit beratender Stimme teil.
  3. Die Themen der mündlichen Abschlussprüfung entstammen aus zwei unterschiedlichen theologischen Disziplinen (AT, NT, KG, ST und RW), für die der Prüfling ein Vorschlagsrecht hat; ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen erwächst daraus nicht.
  4. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 60 Minuten, wobei jedes Themengebiet etwa die Hälfte der Prüfungszeit in Anspruch nehmen sollte. Die Prüfung wird in deutscher Sprache abgelegt.
  5. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Für beide Themengebiete ist eine Gesamtnote zu bilden. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
  6. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit folgende Nachweise über erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen beizufügen: Der erfolgreiche Abschluss aller Module gemäß Anlage 1, A. I.-IV. bzw. B. I.-IV.

## **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema des Erweiterungsfachs Evangelische Theologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Disziplinen, aus denen das Thema für die Masterarbeit genommen werden kann, sind:

<b>A 01-10-3 Codiernummer</b>	<b>19.10.2018 letzte Änderung</b>	<b>01 - 4 Auflage - Seitenzahl</b>
-----------------------------------	---------------------------------------	--

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Theologiegeschichte,
4. Systematische Theologie,
5. Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie,
6. Religionspädagogik.

(3) Die Masterarbeit soll in der Regel 30-40 Seiten umfassen.

### **§ 10 Wiederholung von Prüfungen**

In Abweichung von § 19 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung werden Sprachprüfungen und das Masterkolloquium nicht zur zulässigen Höchstzahl der wiederholbaren Prüfungen hinzugerechnet.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

<b>A 01-10-3</b> <b>Codiernummer</b>	<b>19.10.2018</b> <b>letzte Änderung</b>	<b>01 - 5</b> <b>Auflage - Seitenzahl</b>
---	---	--

## **Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)**

Näheres zu den einzelnen Modulen wie inhaltliches Profil, zugehörige Veranstaltungen, Prüfungsleistungen, notwendige Vorkenntnisse und Qualifikationsziele regelt das Modulhandbuch.

Abkürzungen: AT = Altes Testament; KG = Kirchengeschichte; LP = Leistungspunkte; NT = Neues Testament; RW = Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie; ST = Systematische Theologie;

### **A. Anforderungen im Hauptfachumfang (120 LP)**

Studienvoraussetzungen: Latinum, Graecum

#### **I. Einführung in den Studiengang (10 LP)**

<b>Grundlagenmodul/Propädeutik (MEd-EH-BM-Prop)</b>	<b>10 LP</b>
AnfängerInnen-Projekt	2 LP
Kleines Biblicum AT (Übung/Selbststudium + Modulprüfung)	4 LP
Kleines Biblicum NT (Übung/Selbststudium + Modulprüfung)	4 LP

#### **II. Grundlagenstudium (55 LP)**

<b>Basismodul Altes Testament (MEd-EH-BM-AT)</b>	<b>10 LP</b>
Grundkurs AT (ohne Hebraicum)	4 LP
Überblicksvorlesung AT	3 LP
Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (zum Grundkurs oder ÜV)	3 LP

Die folgenden Fachmodule 1-4 sind aus den Fächern Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie so zu wählen, dass alle vier Fächer berücksichtigt sind. Das Graecum wird für den Zugang zum Proseminar NT vorausgesetzt

<b>Basismodul Fach 1 (MEd-EH-BM-F1)</b>	<b>10 LP</b>
Proseminar Fach 1	4 LP
Modulprüfung: Proseminararbeit	6 LP

<b>Basismodul Fach 2 (MEd-EH-BM-F2)</b>	<b>10 LP</b>
Proseminar Fach 2	4 LP
Modulprüfung: Proseminararbeit	6 LP

<b>Basismodul Fach 3 (MEd-EH-BM-F3)</b>	<b>10 LP</b>
Proseminar Fach 3	4 LP
Überblicksvorlesung Fach 3	3 LP
Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung zur ÜV	3 LP

<b>Basismodul Fach 4 (MEd-EH-BM-F4)</b>	<b>10 LP</b>
Proseminar Fach 4	4 LP
Überblicksvorlesung Fach 4	3 LP
Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung zur ÜV	3 LP

<b>Fachdidaktisches Basismodul (MEd-EH-BM-FD)</b>	<b>5 LP</b>
Vorlesung Grundwissen Religionspädagogik/Religionsdidaktik	2 LP
Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung	3 LP

<b>A 01-10-3 Codiernummer</b>	<b>19.10.2018 letzte Änderung</b>	<b>01 - 6 Auflage - Seitenzahl</b>
-----------------------------------	---------------------------------------	--

### III. Vertiefungsbereich (23 LP)

<b>Fachwissenschaftliches Aufbaumodul I (MEd-EH-AM I)</b>	<b>11 LP</b>
Hauptseminar I	3 LP
Hauptseminar II	4 LP
Modul-Teilprüfung: Schriftlich ausgearbeitetes Referat zu Hauptseminar I	1 LP
Modul-Teilprüfung: Wissenschaftliche Ausarbeitung zu Hauptseminar II	3 LP

Als Hauptseminare I und II sind zwei Fächer aus Altes Testament, Fach 1 oder Fach 2 zu wählen.

<b>Fachwissenschaftliches Aufbaumodul II (MEd-EH-AM II)</b>	<b>12 LP</b>
Hauptseminar III	4 LP
Hauptseminararbeit	8 LP

Das Hauptseminar III ist in einem Fach zu belegen, in dem während des Grundlagenstudiums keine Proseminararbeit geschrieben wurde (Altes Testament, Fach 3 oder Fach 4).

### IV. Fachdidaktische Vertiefung (14 LP)

<b>Verschränkungsmodul (MEd-EH-VM)</b>	<b>9 LP</b>
Proseminar Religionspädagogik	3 LP
Überblicksvorlesung AT, NT, KG, ST oder RW	3 LP
Mündliche Prüfung zur Vorlesung (unbenotet)	1 LP
Modulprüfung: Konzeptausarbeitung zum Proseminar RP	2 LP
<b>Fachdidaktisches Modul (MEd-EH-FD)</b>	<b>5 LP</b>
Hauptseminar Religionspädagogik	3 LP
Modulprüfung: Unterrichtsentwurf im Hauptseminar RP	2 LP

### V. Abschlussprüfungen

<b>Masterkolloquium (MEd-EH-Koll)</b>	<b>3 LP</b>
<b>Masterarbeit</b>	<b>15 LP</b>

<b>A 01-10-3</b> <b>Codiernummer</b>	<b>19.10.2018</b> <b>letzte Änderung</b>	<b>01 - 7</b> <b>Auflage - Seitenzahl</b>
---	---	--

## **B. Anforderungen im Beifachumfang (90 LP)**

Studienvoraussetzungen: Latein- und Griechischkenntnisse

### **I. Einführung in den Studiengang (10 LP)**

<b>Grundlagenmodul/Propädeutik (MEd-EB-BM-Prop)</b>	<b>10 LP</b>
AnfängerInnen-Projekt	2 LP
Kleines Biblicum AT (Übung/Selbststudium + Modulprüfung)	4 LP
Kleines Biblicum NT (Übung/Selbststudium + Modulprüfung)	4 LP

### **II. Grundlagenstudium (37 LP)**

Die folgenden Fachmodule 1-5 sind aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie so zu wählen, dass alle fünf Fächer berücksichtigt sind. Griechischkenntnisse werden für den Zugang zum Proseminar NT vorausgesetzt

<b>Basismodul Fach 1 (MEd-EB-BM-F1)</b>	<b>7 LP</b>
Proseminar Fach 1	4 LP
Modulprüfung: Essay, Klausur oder mündliche Prüfung	3 LP

<b>Basismodul Fach 2 (MEd-EB-BM-F2)</b>	<b>7 LP</b>
Proseminar Fach 2	4 LP
Modulprüfung: Essay, Klausur oder mündliche Prüfung	3 LP

<b>Basismodul Fach 3 (MEd-EB-BM-F3)</b>	<b>6 LP</b>
Überblicksvorlesung Fach 3	3 LP
Modulprüfung: Essay, Klausur oder mündliche Prüfung	3 LP

<b>Basismodul Fach 4 (MEd-EB-BM-F4)</b>	<b>6 LP</b>
Überblicksvorlesung Fach 4	3 LP
Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung	3 LP

<b>Basismodul Fach 5 (MEd-EB-BM-F5)</b>	<b>6 LP</b>
Überblicksvorlesung Fach 5	3 LP
Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung	3 LP

<b>Fachdidaktisches Basismodul (MEd-EB-BM-FD)</b>	<b>5 LP</b>
Vorlesung Grundwissen Religionspädagogik/Religionsdidaktik	2 LP
Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung	3 LP

### **III. Vertiefungsbereich (11 LP)**

<b>Fachwissenschaftliches Aufbaumodul (MEd-EB-AM)</b>	<b>11 LP</b>
Hauptseminar Fach 1	3 LP
Hauptseminar Fach 2	4 LP
Modul-Teilprüfung: Schriftlich ausgearbeitetes Referat zu Hauptseminar Fach 1	1 LP
Modul-Teilprüfung: Wissenschaftliche Ausarbeitung zu Hauptseminar Fach 2	3 LP

### **IV. Fachdidaktische Vertiefung (14 LP)**

<b>A 01-10-3</b> <b>Codiernummer</b>	<b>19.10.2018</b> <b>letzte Änderung</b>	<b>01 - 8</b> <b>Auflage - Seitenzahl</b>
---	---	--

<b>Verschränkungsmodul (MEd-EB-VM)</b>	<b>9 LP</b>
Proseminar Religionspädagogik	3 LP
Überblicksvorlesung AT, NT, KG, ST oder RW	3 LP
Mündliche Prüfung zur Vorlesung (unbenotet)	1 LP
Modulprüfung: Konzeptausarbeitung zum Proseminar RP	2 LP

<b>Fachdidaktisches Modul (MEd-EB-FD)</b>	<b>5 LP</b>
Hauptseminar Religionspädagogik	3 LP
Modulprüfung: Unterrichtsentwurf im Hauptseminar RP	2 LP

#### **V. Abschlussprüfungen**

<b>Masterkolloquium (MEd-EB-Koll)</b>	<b>3 LP</b>
---------------------------------------	-------------

<b>Masterarbeit</b>	<b>15 LP</b>
---------------------	--------------

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2019, S. 831 ff.